

aktualisierte Fassung
Petitionsvorlage Nr. P-004/2017

Petent:

Fr. Lippert und Fr. Schumann (stellv. f. d. Elternrat
d. Sprachheilschule u. div. Unterzeichner)

- Einzelpetition
 Sammelpetition
 Mehrfachpetition

Gegenstand:

Erhalt der Chemnitzer Sprachheilschule "Ernst Busch" Kl. 1 - 10

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Petitionsausschuss	29.08.2017	nicht öffentlich					
Schul- und Sportausschuss	18.10.2017	nicht öffentlich					
Stadtrat	08.11.2017	öffentlich					

Miko Runkel

Unterschrift

Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:

Der Stadtrat beschließt den Erhalt der Klassen 1-10 zentral an der Sprachheilschule „Ernst-Busch“ in Chemnitz und somit die Möglichkeit eines Haupt- oder Realschulabschlusses für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Sprache an dieser Schule.

Empfehlung der Verwaltung

entsprechend § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Chemnitz

- | | | | |
|--------------------------|--------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Abhilfe | <input type="checkbox"/> | keine Abhilfe |
| <input type="checkbox"/> | teilweise Abhilfe: | <input type="checkbox"/> | Zurückweisung |
| | | <input checked="" type="checkbox"/> | Berücksichtigung bei |
| | | | zukünftiger Beschlussfassung |

Entscheidungsgründe/Beurteilung durch das Dezernat 1:

Die Stadt Chemnitz ist als Schulträger verantwortlich für die Bereitstellung und Unterhaltung der Schulgebäude, des nichtpädagogischen Personals, der Lehr- und Unterrichtsmittel und die Organisation der Schülerbeförderung. Die aktuelle Planung sieht eine Sanierung des Gebäudes in der Ernst-Wabra-Straße und eine Nutzung als Sprachheilschule für die Klassenstufen 1 bis 10 vor.

Die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen bedarf gemäß § 24 Sächsisches Schulgesetz (SächsSchulG) der Genehmigung des Staatsministeriums für Kultus als oberste Schulaufsichtsbehörde. Insofern kann die Stadt Änderungen an bestehenden Schulen nur im Einvernehmen mit dem Freistaat Sachsen vornehmen.

Ob seitens des Freistaates Veränderungen in Bezug auf die Schulordnung Förderschulen - auch im Zusammenhang mit einem Ausbau der inklusiven Beschulung - geplant sind, lässt sich durch die Stadt Chemnitz momentan nicht einschätzen.

Das Anliegen der Petenten wurde im Schul- und Sportausschuss intensiv diskutiert. Da zunächst grundsätzliche Fragen des Betriebs von Sprachheilschulen im Zusammenhang mit einem Ausbau der inklusiven Beschulung durch das Sächsische Kultusministerium zu klären sind, wird den Petenten empfohlen, die Petition an den Sächsischen Landtag zu richten.

Die Verwaltung empfiehlt, das Anliegen der Petenten unter Beachtung der noch zu treffenden Vorgaben des Kultusministeriums bei der Fortschreibung des Teilschulnetzplans Förderschulen zu berücksichtigen.